



HAUSHALTS-VORBERICHT 2022

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV)

JAHRESABSCHLUSS 2021 – OHNE GENEHMIGTEN HAUSHALT

Die Stadt Füssen hatte im vergangenen Jahr die wohl einmalige Situation, über keinen genehmigten Haushalt zu verfügen. Zur Erinnerung: Das Landratsamt Ostallgäu hatte die Genehmigung des vom Stadtrat am 13. Juli 2021 beschlossenen Haushalts 2021 unter Hinweis auf das fehlende Haushaltskonsolidierungskonzept und die nach wie vor gegebene und sich weiter abzeichnende zusätzliche Verschuldung verweigert bzw. diese von einem entsprechenden Haushaltskonsolidierungskonzept abhängig gemacht. Hierfür hat der Stadtrat zwar am 6. Dezember 2021 ein Maßnahmenpaket verabschiedet, welches aber mit seinen finanziellen Auswirkungen noch in das Haushaltskonsolidierungskonzept integriert werden muss. Insofern ist eine Genehmigung des Haushalts 2021 nicht mehr erfolgt (und wird auch nicht mehr erfolgen).

Das vorläufige Jahresergebnis 2021 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 13.943.970,99 Millionen Euro ab. Die im Entwurf des Haushaltsplan 2021 eingeplante Kreditaufnahme in Höhe von 21 Millionen Euro wurde mangels rechtsaufsichtlicher Genehmigung nicht getätigt. Lediglich die aus dem Jahr 2020 noch offene, als Kassen-/Haushaltseinnahmerest ins neue Jahr 2021 übertragene Kreditermächtigung in Höhe von 6,65 Millionen Euro wurde in Anspruch genommen. An Verbindlichkeiten aus Krediten wurden insgesamt 1,85 Millionen



Euro getilgt. Aus den CHF-Darlehen wurden insgesamt 11 Millionen Euro / CHF umgeschuldet. Der Schuldenstand der Stadt stieg damit zum Jahresende auf 38,6 Millionen Euro. Eine Rücklagenentnahme bzw. Zuführung ist nicht erfolgt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite aus der Haushaltsgenehmigung des Jahres 2020 in Höhe von 15.250.000 Euro wurde ausgeschöpft und besteht fort. Dieser Kassenkredit ist nun zeitnah nach Genehmigung des Haushaltsplans 2022 als ordentliche Kreditaufnahme abzulösen.

ÜBERBLICK 2022

Die Stadt Füssen befindet sich aktuell (dem Grunde nach schon seit 1. Januar 2021) in der sog. „haushaltslosen Zeit“ nach Art. 69 der Gemeindeordnung. Danach darf die Stadt, soweit die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist, nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf dabei Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Darüber hinaus darf die Stadt die in der Haushaltssatzung jährlich festgesetzten Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, Kredite umschulden und Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.

Reichen diese Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, Beschaffung und der sonstigen Leistungen nicht aus, darf die Stadt Kredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu maximal einem Viertel des durchschnittlichen Betrages der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahmen ist nur zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalles die Erhöhung rechtfertigen.

Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Maßnahmen wie die Erhöhung der Kassenkredite oder die Aufnahme zusätzlicher Kredite (über den oben beschriebenen Rahmen hinaus) bedürfen dabei der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Landratsamt Ostallgäu hat dazu mit Schreiben vom 11. Januar 2022 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der sog. „haushaltslosen Zeit“ keine neuen investiven Maßnahmen begonnen werden dürfen. Das betrifft konkret auch die gegenständlichen Umbaumaßnahmen am W 43. Soweit Maßnahmen „weitergeführt“ werden, müsse diese notwendig und unaufschiebbar sein.

Für die Stadt Füssen kommt die Besonderheit hinzu, dass wegen der „Fortführungsmaßnahmen“ bzw. bereits begonnener Maßnahmen, für die im Vorjahr bereits



Haushaltsmittel bereitgestellt worden sind, auf das Jahr 2020 abzustellen ist, da für 2021 bekanntermaßen kein genehmigter Haushalt vorlag und damit die vom Stadtrat am 13. Juli 2021 beschlossene Haushaltssatzung nie in Kraft getreten ist.

Um die Stadt Füssen hier wieder handlungsfähig zu machen, ist die schnellstmögliche Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushalts für das Jahr 2022 sowie des bereits mit der Haushaltsgenehmigung 2020 vom 2. Juli 2020 geforderten und vom Stadtrat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes notwendig. Dazu hat uns das Landratsamt bereits folgende Maßgaben mit auf den Weg gegeben:

- Hierbei sollen sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch im weiteren Finanzplanungszeitraum insbesondere die **geplanten Kreditaufnahmen auf das absolut zwingend erforderliche Maß reduziert** werden (Art. 69 Abs. 3 und 71 abs. 1 und 2 GO).
- Der **überdurchschnittliche Schuldenstand** der Stadt, seiner Eigenbetriebe sowie der Stadtwerke **ist deutlich zu senken** und eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden oder zumindest auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.
- Eine **positive freie Finanzspanne** sowie eine **möglichst hohe Zuführung** vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt ist anzustreben, nach Möglichkeit zu gewährleisten.
- Der **Schuldendienst** ist soweit möglich aus **Überschüssen des Verwaltungshaushalts** zu begleichen und
- die **Finanzierung aus Ersatzdeckungsmitteln ist zu vermeiden**.

Allgemeine Zusammenfassung der Haushalte

Die Haushaltsberatungen für die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe erfolgten vorberatend im Werkausschuss am 23. November 2021 sowie abschließend im Stadtrat am 14. Dezember 2021.

Die Haushaltspläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen wurden am 22. Februar 2022 erstmals im Stadtrat, am 15. März 2022 im Haupt-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss vorberaten und werden (voraussichtlich) in der Sitzung des Stadtrats am 29. März 2022 verabschiedet.

Die Gesamtpläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen bzw. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und des Kommunalunternehmens betragen im Einzelnen:

Stadt Füssen	
Verwaltungshaushalt	36.377.750 EUR
Vermögenshaushalt	34.364.300 EUR
Gesamthaushalt	70.742.050 EUR



Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen	
Verwaltungshaushalt	237.650 EUR
Vermögenshaushalt	283.750 EUR
<u>Gesamthaushalt</u>	<u>521.400 EUR</u>

Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen	
Verwaltungshaushalt	69.000 EUR
Vermögenshaushalt	104.050 EUR
<u>Gesamthaushalt</u>	<u>173.050 EUR</u>

Stadtwerke Füssen	
Erfolgsplan Erträge	5.684.300 EUR
Erfolgsplan Aufwendungen	6.097.200 EUR
Vermögensplan Einnahmen	2.912.400 EUR
Vermögensplan Ausgaben	2.912.400 EUR
<u>Gesamtvolumen</u>	<u>9.009.600 EUR</u>

Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen	
Erfolgsplan Erträge	1.071.300 EUR
Erfolgsplan Aufwendungen	1.071.300 EUR
Vermögensplan Einnahmen	118.500 EUR
Vermögensplan Ausgaben	118.500 EUR
<u>Gesamtvolumen</u>	<u>1.189.800 EUR</u>

Füssen Tourismus und Marketing	
Erfolgsplan Erträge	3.041.445 EUR
Erfolgsplan Aufwendungen	3.206.325 EUR
Vermögensplan Einnahmen	282.192 EUR
Vermögensplan Ausgaben	282.192 EUR
<u>Gesamt</u>	<u>3.488.519 EUR</u>

<u>Gesamtvolumen</u>	<u>85.124.419 EUR</u>
Gesamtvolumen Vorjahr	88.990.666 EUR

HAUSHALT DER STADT FÜSSEN – GANZ IM ZEICHEN DER KONSOLIDIERUNG

Das Gesamthaushaltsvolumen der Stadt Füssen liegt bei 70.742.050 Euro (Vorjahr 75.363.350 Euro). Der Verwaltungshaushalt liegt mit 36 Millionen Euro um ca. 1 Million Euro unter dem Wert des Jahres 2021 (37.473.400 Euro). Der Vermögenshaushalt schließt mit 34.364.300 Euro um 3,4 Millionen Euro niedriger als im Vorjahr (37.889.350 Euro).



Der diesjährige Haushalt der Stadt Füssen steht angesichts der prekären Finanzlage ganz im **Zeichen der Haushaltskonsolidierung**. Das laufende Haushaltsjahr soll dazu genutzt werden, die am 6. Dezember 2021 bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen zu konkretisieren und umzusetzen. Dabei geht es in aller erster Linie um die Verbesserung der Finanzsituation im laufenden Haushalt, d.h. im Verwaltungshaushalt. Neben den bereits beschlossenen Einsparungen, Kürzungen (insbesondere bei den freiwilligen Leistungen, bei den Standards usw.) und Umsetzungsschritten sollen weitere Konkretisierungen folgen. Vorrangiges Ziel ist es insbesondere auch, die Aufgaben der Stadt einer kritischen Aufgabenkritik zu unterziehen und daraus resultieren die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Einrichtungen zu verbessern. Weitere Schritte, auch der Einnahmeverbesserung (z.B. bei den besonderen Entgelten wie Mieten, Gebühren, usw.) müssen im Laufe des Jahres folgen und in den Finanzplanungsjahren fortgesetzt werden.

Der investive Teil des Haushalts, der Vermögenshaushalt ist in diesem und in den folgenden Jahren von den bereits begonnen bzw. laufenden Pflichtaufgaben geprüft, die fortgeführt (z.B. Ausbau des Angebotes an Kindertagesplätzen; Umbau, Sanierung, Erweiterung der Grund- und Mittelschule mit Dreifachsporthalle, usw.) bzw. zum Abschluss gebracht werden sollen (z.B. Sport- und Freizeitpark Weidach). Neue Maßnahmen sind aktuell – auch aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung – „auf Eis“ gelegt (z.B. Radweg-Lückenschlüsse Hopfen am See, Kemptner Straße, Lechradweg usw.) oder sollen in reduziertem Umfang ausgeführt werden (z.B. Umbau der Verkehrsanlagen im W 43 – Luitpoldstraße & Prinzregentenkreisel).

VERWALTUNGSHAUSHALT

Der Verwaltungshaushalt weist laufende Einnahmen und Ausgaben in Höhe von rund 36 Millionen Euro aus. Das Volumen des Verwaltungshaushalts liegt damit um ca. 2,8 Millionen bzw. 1,4 Millionen Euro unter den Ansätzen des Vorjahres. Nach dem aktuellen Entwurf ergibt sich eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von rund 700.000 Euro.

EINNAHMEN

Für das Jahr 2021 liegt die veranschlagte Steuer- bzw. Umlagekraft bei 16 Millionen Euro und damit fast auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren (2021 = 15,9 und 2020 = 15,3 Millionen Euro). Pro Kopf bedeutet diese eine endgültige Steuerkraftzahl von 1.029,45 €.

Die wichtigsten **Einnahmen im Verwaltungshaushalt** sind

- ✓ die **staatlichen Zuweisungen** mit rund 15,3 Millionen Euro, unter welche unter anderem der



- **Anteil an der Einkommensteuer mit 8,8 Millionen Euro** (Vorjahr: 8,477 Millionen Euro), zzgl. die **Einkommenssteuer-Ersatzleistung mit 0,69 Millionen Euro** (Vorjahr: 0,63 Millionen Euro),
- **die Schlüsselzuweisung mit 3,9 Millionen Euro** (Vorjahr: 3,6 Millionen Euro),
- **die Umsatzsteuer-Beteiligung mit 1,2 Millionen Euro** (Vorjahr: 1,4 Millionen Euro),
- **der Grunderwerbssteuer-Anteil mit 350.000 Euro** (wie Vorjahr)
- **die pauschale Finanzzuweisung mit 286.000 Euro** (wie Vorjahr)
- **die Kfz-Steuer-Beteiligung mit 113.000 Euro**
- **die Zuweisungen für die Betriebskostenförderung für die Kindertagesstätten mit 2,5 Millionen Euro** (Vorjahr 2,2 Millionen Euro)
- **die Trainingsstätten-Förderung für den Bundesstützpunkt mit 410.000 Euro**

fallen.

Zu diesen kommen unsere

- ✓ **sonstigen Entgelte** wie z.B.
 - Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung**
Ansatz 927.750 Euro, Vorjahr Ansatz 917.600 Euro; Ergebnis 2020 = 760.729 Euro
 - **Umsatzsteuererstattungen** (z.B. auch für Investitionen im Vermögenshaushalt)
Ansatz 251.000 Euro, Vorjahr 150.000 Euro
 - **Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden** (z.B. Schulverbandsumlagen)
Ansatz 120.000 Euro wie Vorjahr
 - **Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts** (z.B. FTM)
Ansatz 151.000 Euro, Vorjahr 151.000 Euro
sowie die
 - **Verwaltungskostenanteile** (sog. „innere Verrechnungen“, siehe dazu später!)
Ansatz 232.000 Euro, Vorjahr 232.000 Euro
- ✓ **gemeindlichen Steuern** mit
 - **den Grundsteuern A und B mit 3,1 Millionen Euro** (wie Vorjahr)
Die aktuellen Hebesätze liegen im Vergleich zum Landesdurchschnitt wie folgt¹:
Grundsteuer A = 330 v.H. (Landesdurchschnitt 345,3 v.H.)
Grundsteuer B = 415 v.H. (Landesdurchschnitt 345,7 v.H.)
 - **der Gewerbesteuer mit 5,5 Millionen Euro** (Vorjahr 5,0 Millionen Euro)
Aktueller Hebesatz Stadt Füssen = 360 v.H. (Landesdurchschnitt = 318,1 v.H.)
 - **der Zweitwohnungssteuer mit 1,1 Millionen Euro**,
 - **die Hundesteuer mit 65.000 Euro** (Vorjahr 50.000 Euro).

und unsere

¹ Durchschnittszahlen für kreisangehörige Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner, BayGK 2022/RN 45



- ✓ **kommunalen Abgaben** wie z.B.
 - **der Fremdenverkehrsbeitrag (gewerblicher Anteil) mit 1 Million Euro**
 - **die Parkplatzgebühren für die städtischen Parkplätze mit 900.000 Euro** (ohne die Parkplätze der Stadtwerke Füssen)
 - **die Grab- bzw. Bestattungsgebühren mit rund 270.000 Euro**
 - **die Verwaltungsgebühren (vor allem für die Dienstleistungen im Bürgerbüro) mit 170.000 Euro**
 - **die Straßenreinigungsgebühren mit 140.000 Euro sowie**
 - **den Standesamtsgebühren mit ca. 100.000 Euro**

und schließlich mit

- ✓ **den Konzessionsabgaben in Höhe von 450.000 Euro**



Haushaltskonsolidierung durch Ausschöpfung der Einnahmequellen

Ganz allgemein im Rahmen des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aber im Besonderen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird es in Zukunft wichtig sein, die 1. noch nicht genutzten Einnahmequellen zu generieren bzw. 2. die vorhandenen Einnahmequellen vor allem bei den speziellen Entgelten im Rahmen des rechtlich Möglichen (vor allem unter Beachtung des Kostendeckungsgebotes und ohne Verletzung des Gewinnerzielungsverbot) und politisch Vertretbaren auszuschöpfen. Dabei ist auch zu beachten, dass in verschiedenen Bereichen kostendeckende Entgelte nur insoweit möglich sind, als die Erhebung gesetzlich zulässig, vertretbar und geboten ist.

Zusätzliche Einnahmequellen beispielhaft in folgenden Bereichen gesehen:

- Zeitnahe Einführung einer **Kosten- und Leistungsrechnung** im Verwaltungsbereich; Die Verwaltungskostenanteile für die Leistungen der Stadtverwaltung bzw. sonstiger Einrichtungen sind aufwandsorientiert zu ermitteln und anzusetzen. Diese wirken sich gerade bei den sog. Kostenrechnenden“ bzw. ganz oder teilweise gebührenfinanzierten Einrichtungen in der Kalkulation gebührenrelevant aus, sodass sie die Aufwandsseite des Einrichtungsträgers nicht unbedingt belastet, sondern über Gebühren (Wasser / Abwasser / Straßenreinigung / Bestattungsgebühren / usw.) refinanziert werden. Dies führt damit auch zu einer teilweisen Refinanzierung der Verwaltungskosten im städtischen Haushalt. Aktuell werden für die Stadtwerke insgesamt nur 65.000 Euro pauschal verrechnet. Tatsächlich könnte mit diesen Kosten ein Vielfaches (ca. jährlich 250.000 Euro geschätzt) refinanziert werden.
- Einführung **einer Vollkostenrechnung** im technischen Bereich (z.B. Bauhof, Gärtnerei, usw.); Derzeit werden die Bauhof- und Fuhrparkleistungen aus den Bruttopersonalkosten zzgl. eines 15%igen Gemeinkostenzuschlages ermittelt. Die zugrunde gelegte Arbeitszeit entspricht oft nicht den tatsächlich geleisteten Stunden. Der Gemeinkostenzuschlag für eine sog. Betriebswirtschaftliche Vollkostenrechnung wurde bisher nicht ermittelt. Die Stundensätze für die Fahrzeuge wurden bisher nicht bzw. ohne Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Abnutzung ermittelt. Im vergangenen Jahr wurde hierzu nun



zumindest die Stundensätze für die Fahrzeuge ermittelt, die im Weiteren noch um die sonstigen Gegenstände, Maschinen und Anlagen zu ergänzen sind. Die daraus sich ergebenden Kosten sind künftig den jeweiligen Leistungsträgern in Rechnung zu stellen. Ähnlich wie bei den Verwaltungskostenanteilen ist dies insbesondere bei allen kostenrechnenden bzw. ganz oder teilweise gebührenfinanzierten Einrichtungen wichtig, da es hier nicht nur zur internen Leistungsverrechnung, sondern über die Gebühren ganz oder teilweise zur tatsächlichen Refinanzierung kommt.

- Erhebung einer **Konzessionsabgabe** für die Wasserleitungsverlegung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Füssen durch die Stadtwerke Füssen im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV);
geschätzte jährliche Mehreinnahmen ca. 175.000 €; inwieweit dieser über die laufenden Wassergebühren refinanziert werden soll, obliegt den Stadtwerken als Einrichtungsträger.
- Erhebung von marktüblichen **Entgelten für die Nutzung städtischer Liegenschaften** durch Vereine/Gruppierungen (einschl. marktgerechter Nutzungsentgelte für Turnhallen usw.)

Zusätzliches Ertragspotenzial können auch die **Mieten für die kommunalen Wohnungen bzw. die Pachten für die städtischen Grundstücke** bieten. In den meisten Fällen sind die kommunalen Mieten (teilweise weit) hinter der **allgemeinen Mietpreisentwicklung** zurückgeblieben. Hier wurde zwar im vergangenen Jahr begonnen, die Mietzinsen bei den Wohnimmobilien anzupassen, womit die Stadt aber noch lange nicht am Ende ist. Auch die **Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke** oder sonstiger Grundstücke muss künftig dringend zu marktüblichen Konditionen erfolgen, soweit damit nicht kommunale Zwecke (mit-)verfolgt werden. Leider fehlt es dazu aktuell am dafür notwendigen Personal, welches hoffentlich im Laufe des Jahres wieder gewonnen werden kann.

Gerade bei den Mieten zeigt sich, dass der **Verzicht auf eine regelmäßige Anpassung meist langfristig problematische Folgen** hat. Das Mietrecht begrenzt die Erhöhungsspielräume; eine Differenz zwischen den tatsächlichen und den Marktmieten kann daher oft nur sehr langfristig geschlossen werden. Hinzu kommt, dass – wie die Situation auf dem Wohnungsmarkt in Füssen ganz eindrucksvoll zeigt – dass mit dem Verzicht auf eine marktorientierte Mietpreisgestaltung zumeist auch die Mittel fehlen, die notwendig wären, um den kommunalen Wohnungsbestand adäquat zu unterhalten bzw. schrittweise zu modernisieren. Ganz zu schweigen davon, dass jemals sog. „Instandhaltungsrücklagen“ gebildet worden wären.

Kostendeckende Gebührenerhebung bei „kostenrechnenden Einrichtungen“

Besonderes Augenmerk sollte künftig auch darauf gelegt werden, **tatsächlich kostendeckende Gebühren** bei den kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Straßenreinigung usw.) zu erheben. Dazu ist eine umfassende, vollständige und vor allem richtige Erfassung des Anlagevermögens (vor allem der Altinvestitionen) genauso



zwingende Voraussetzungen wie die richtige Bemessung der einzelnen Nutzungszeiten der Einrichtungen durch die Festlegung der anlagenorientierten AfA-Sätze.

Auch sollte angesichts des bekannten Sanierungs-, Instandsetzungs- bzw. Erweiterungs- bzw. Verbesserungsaufwandes bei den leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasser & Abwasser) gezielt geprüft werden, ob und inwieweit die Einrichtungsträger von den **abgabenrechtlichen Möglichkeiten der Finanzierung** (vgl. Art. 8 und 9 KAG) solcher Maßnahmen Gebrauch machen wollen. Beispielhaft sind hier an dieser Stelle nur Instrumente wie die

- Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile mit entsprechender Bildung von Sonderrücklagen für die anstehenden Maßnahmen und/oder die
- Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte

erwähnt. Nicht unerwähnt bleiben sollte auch die Prüfung, ob von den rechtlichen Möglichkeiten der **Erhebung von Verbesserungsbeiträgen** (Art. 5 KAG) Gebrauch gemacht werden soll. Damit kann nicht nur eine bessere Abgabengerechtigkeit (über den unterschiedlichen Kreis der Beitragspflichtigen gegenüber dem Kreis der Gebührenpflichtigen), sondern vor allem auch die Vorfinanzierungslast des Einrichtungsträgers und damit mittel- und langfristig der Gebührenpflichtigen vermieden werden. Der damit verbundene einmalige Erhebungsaufwand dürfte sich angesichts der vorhandenen Erhebungsgrundlagen in Grenzen halten.

Abschließend wird auch hier nochmals darauf hingewiesen, dass die **Erhöhung der allgemeinen Steuern** (z.B. Grund-, Gewerbesteuer, Hundesteuer, usw.) auch weiterhin im Fokus bleiben sollte, wenn die sonstigen, in der Rangfolge vorrangigen Einnahmemöglichkeiten (sonstige und besondere Entgelte) nicht ausreichen, die ggf. auch neu zu definierenden kommunalen Aufgaben zu finanzieren (Art. 61 ff. GO).

AUSGABEN

Die Ausgaben sind vor allem von den **Umlagen aus der Kreis- und der Gewerbesteuerumlage** und den Personalkosten geprägt. Die **Kreisumlage ist mit 8,4 Millionen** veranschlagt. Sie liegt damit auf dem Niveau des Vorjahres. Die **Gewerbesteuerumlage** ist im Vergleich zum Vorjahr um 50.000 Euro höher **bei 540.000 Euro** veranschlagt.

Die **Personalkosten** für 2022 liegen mit rund 10,5 Millionen Euro um rund 400.000 Euro über dem Niveau des vorjährigen Haushaltsansatzes. Das Rechnungsergebnis des Vorjahres lag wegen der unterjährig und bis heute vielen unbesetzten Stellen bei 8,8 Millionen Euro. Das Rechnungsergebnis der Personalkosten für 2020 lag noch bei 8,5 Millionen Euro, damit um rund 2 Millionen Euro niedriger.



Der Stellenplan der Stadt weist 182 Beschäftigten- und 6 Beamtenplanstellen aus, in Summe also insgesamt 190 Planstellen (Vorjahr: 177). 8 weitere Stellen stehen im Sozial- und Erziehungsbereich für die Ganztagesbetreuung in den Schulen bzw. in der Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten zu Buche. Ursachen für die Kostensteigerung sind auch, dass sich eine Tariferhöhung im öffentlichen Dienst auswirkt.

Für den **Verwaltungs- und Betriebsaufwand** fallen rund 9,1 Millionen Euro an. Im Vergleich zu den Vorjahren liegt dieser Betrag um rund 1,8 Millionen unter dem Ansatz von 2021 und ca. 1,4 Millionen Euro unter dem Rechnungsergebnis des Jahres 2020. Dies ist nicht nur der Umbuchungen beim Bundesstützpunkt, sondern vor allem auch der Haushaltssituation geschuldet. Der finanziellen Lage entsprechend wurde gerade beim baulichen Unterhalt maßnahmenbezogen geprüft und hinterfragt, ob Unterhaltungsmaßnahmen dringend heuer nötig sind oder ggf. noch aufgeschoben werden können.

Zum Verwaltungs- und Betriebsaufwand gehören neben dem Unterhalt des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Bewirtschaftungskosten sowie der Haus- und Grundstücksunterhalt. Hieran ist zu erkennen, dass die Fixkosten recht hoch sind. Geplante Investitionen müssen daher auch im Hinblick auf dadurch evtl. steigende Fixkosten genau betrachtet werden. Für die Zukunft gilt es, Investitionen **so** zu tätigen, dass nicht auch die Unterhalts- und Personalkosten ansteigen. Einfache Wartungssysteme und schlanke digitale Prozesse müssen hier im Vordergrund stehen. Ggf. wird immer wieder bei den augenscheinlich hohen Investitionskosten zu Lasten langfristig wiederkehrender Unterhaltungs-/Bewirtschaftungskosten gespart.

Erläuterungen zu den einzelnen Kostengruppen:

- **Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und baulichen Anlagen**

(Gruppierungsnummer 50)

Hierfür sind ca. 1 Millionen Euro eingeplant. Grundlage für diesen Ansatz ist die Analyse, die vom Fachbereich Gebäudemanagement nicht nur für 2022, sondern auch für die künftigen Jahre erstellt worden ist. Der Handlungsbedarf hier ist erwartungsgemäß enorm. Angesichts der Haushaltssituation und des dringend benötigten Haushalts wurden für heuer die Maßnahmen auf das wirklich unbedingte Maß reduziert (z.B. rechtliche Verpflichtungen, Verkehrssicherung, usw.).

- **Unterhaltungsmaßnahmen an sonstigen unbeweglichen Vermögen**

(Gruppierungsnummer 51)

Der Ansatz hierfür liegt heuer bei 1,3 Millionen Euro, damit um 1,2 Millionen Euro unter dem Ansatz des Vorjahres.



- **Bewirtschaftungskosten**

(Gruppierungsnummer 54)

Der Gesamtansatz liegt bei knapp über einer Million Euro. Er ist damit deutlich höher als noch im vergangenen Jahr und liegt 200.000 Euro über dem Ergebnis aus 2020. Die Gründe hierfür liegen angesichts steigender Kosten für Energie, Bewirtschaftung usw. auf der Hand. Angesichts der aktuellen Entwicklungen scheint der Ansatz eher zu knapp bemessen, auch wenn die Vorräte größtenteils noch zu deutlich günstigeren Konditionen beschafft worden sind.

- **Fahrzeugunterhalt**

(Gruppierungsnummer 55)

Der Fahrzeugunterhalt schlägt mit 275.000 Euro zu Buche und liegt damit um ca. 85.000 Euro über dem Ergebnis aus 2020.

- **Besondere Aufwendungen für Bedienstete**

(Gruppierungsnummer 56)

Hier werden in 2022 voraussichtlich 216.000 Euro verausgabt. Der Ansatz wurde gegenüber 2021 um ca. 50.000 Euro reduziert. Darin enthalten sind nicht nur die Fortbildungs- sondern auch die Ausbildungskosten.

- **Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben**

(Gruppierungsnummer 57 - 63)

Die weiteren Verwaltungs- und Betriebsausgaben liegen bei 1,3 Millionen und damit in etwa auf dem Niveau der Vorjahre. Darunter fallen die Schulverbandsumlagen, die Geschäftsausgaben, die Ausgaben für Versicherungen, Schadensfälle usw.

- **Kostenerstattungen und „Innere Verrechnungen“**

(Gruppierungsnummer 67)

... wird noch ergänzt!

- **Kalkulatorische Kosten – Abschreibung und Verzinsung**

(Gruppierungsnummer 68)

... wird noch ergänzt!

ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE

An Zuschüssen für laufende Zwecke schlagen vor allem die Zuschüsse der Stadt an die kirchlichen bzw. freigemeinnützigen Träger der verschiedenen Kindertagesstätten zu Buche. Diese sind im Haushaltsentwurf mit 4,7 Millionen Euro veranschlagt, wobei davon



wieder rund 2,50 Millionen Euro an Zuschüssen des Freistaates erwartet werden. Hinzu kommt der eigene städtische Kindergarten „Zwergenburg“ in Hopfen am See, für den Ausgaben in Höhe von 342.000 Euro und Einnahmen in Höhe von 125.000 Euro eingeplant sind. Der städtische Anteil an dieser Einrichtung wird mit 217.000 Euro kalkuliert. Insgesamt beträgt der städtische Anteil an den Kindertagesplätzen damit rund 2,4 Millionen Euro jährlich. Ob und inwieweit durch Haushaltsdisziplin bzw. durch bessere Einhaltung der empfohlenen Buchungsschlüssel nachhaltige Einsparungen tatsächlich erreicht werden, werden die nächsten Jahre zeigen. Ziel wäre, dass der städtische Eigenanteil um 10 %, d.h. um 250.000 Euro jährlich reduziert werden kann, ohne damit spürbare Einschnitte bei der Kinderbetreuung zu verzeichnen.

In den **Schulen** schlagen die Gastschulbeiträge mit rund 150.000 Euro zu Buche. Zusätzliche Leistungen wie z.B. die Jugendsozialarbeit, die Mittagsbetreuung, Schulprojekten usw. sind mit ca. 300.000 Euro eingeplant, wovon rund 180.000 Euro wieder über Zuweisungen bzw. Gebühren refinanziert wird.

Transferzahlungen an die Stadtwerke Füssen sind im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von **376.000 Euro** eingeplant (Verlustabdeckung nach § 8 Abs. 2 EVG resultierend aus der Parkierung aus dem Jahr 2006).

SONSTIGE FINANZAUSGABEN (ZINSEN)

Die Zinsausgaben für die bestehenden Kredite sind im laufenden Haushaltsplan mit insgesamt 512.000 Euro veranschlagt. Darin ist berücksichtigt, dass zur Finanzierung des laufenden Haushalts eine Kreditaufnahme von annähernd 18 Millionen Euro benötigt wird und dass die Zinsen schon seit Monaten und auch künftig mehr oder weniger deutlich anziehen werden. Die Zinsbelastung wird in den nächsten Jahren trotz der bestehenden Zinsfestschreibung wegen der notwendigen Neuaufnahmen wieder deutlich zunehmen. Dies gilt es durch sparsames und wirtschaftliches Haushalten und durch das Beschränken auf das Nötigste zu berücksichtigen.

Hingewiesen wird darauf, dass entsprechend der Beschlusslage des Stadtrates jährlich eine Umschuldung von Schweizer-Franken-Darlehen im Umfang von rund 2 Millionen eingeplant ist.

Wenn die Berufungs- bzw. Revisionsverfahren gegen das erstinstanzlich erfolgreiche Urteil des Landgerichts München erfolglos verlaufen, kann die Stadt evtl. schon im Spätherbst 2023 bzw. im darauffolgenden Jahr mit der Erstattung der Zinszahlungen aus den SWAP-Geschäften in Höhe von rund 3.000.000 Euro rechnen. Diese werden aber nur für einen einmaligen Entlastungseffekt sorgen. Weitere rund 2,5 Millionen Euro erspart sich die Stadt schon seit 2021 durch den Wegfall der Zinszahlungen für die SWAP-Geschäfte.



ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

(insbesondere Kostenrechnende Einrichtungen und Defizitbedarf)

Eine besondere Betrachtung kommt den öffentlichen Einrichtungen, vor allem den sog. „Kostenrechnenden Einrichtungen“ bzw. den ganz oder teilweise mit Gebühren finanzierten bzw. finanzierbaren Einrichtungen zu. Hierzu hat die Rechtsaufsichtsbehörde in den vergangenen Jahren zu recht wiederholt darauf hingewiesen, dass dort teilweise sehr hohe Defizite bestehen.

Zu den öffentlichen, teilweise kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Füssen zählen vor allem die bei den Stadtwerken angesiedelten Aufgaben der

- Wasserversorgung (Zuschussbedarf 50.000 Euro)
- Entwässerungseinrichtung (Zuschussbedarf/Fehlbetrag 200.000 Euro)
- Parkierung (Zuschussbedarf 162.900 Euro)

sowie die städtischen Einrichtungen sie z.B.

- Städtische Museen und Galerien einschl. der Ausstellungen usw. (Zuschussbedarf 355.000 Euro)
- Stadtbibliothek (Zuschussbedarf 297.000 Euro)
- Bereich Theater, Konzerte und Musikpflege (Zuschussbedarf 53.150 €)
- Sing- und Musikschulen (Zuschussbedarf 95.000 Euro)
- Jugendhaus (Zuschussbedarf 197.000 Euro)
- Tageseinrichtungen für Kinder (Zuschussbedarf 2.700.000 Euro)
- Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling (Zuschussbedarf 900.000 Euro)
- Bestattungswesen (Zuschussbedarf ca. 260.000 Euro)
- Marktwesen (Zuschussbedarf ca. 9.000 Euro)
- Abfallbeseitigung, Grüngutentsorgung (Zuschussbedarf ca. 56.000 Euro)

Der gesamte Zuschussbedarf liegt trotz regelmäßiger Anmerkungen in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen immer noch entsprechend hoch (siehe oben). Zwar konnten hier und auch in vielen anderen Bereichen durch die getroffenen Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung Verbesserungen der Kostendeckungsgrade erreicht werden, dennoch belasten die teilweise nicht unerheblichen Defizite die Haushaltslage der Stadt weiterhin in bedenklicher Weise. Hier ist auch mittels des vorzulegenden Haushaltskonsolidierungskonzepts unbedingt nach Möglichkeiten zu suchen, die kurz- und zumindest mittelfristig zu weiteren Verbesserungen der Einnahmesituation bzw. zu Senkungen der Ausgaben bei den jeweiligen Einrichtungen führen. Erste Schritte dazu wurden bereits in die Wege geleitet (z.B. Gebührenanpassungen, Auslotung von Einsparmöglichkeiten, usw.).



Zumindest die kostenrechnenden Einrichtungen sollen künftig im jeweiligen Kalkulationszeitraum kostendeckende Gebühren inklusive angemessener Verwaltungskostenanteile bzw. Personal- und Fuhr-/Maschinenpark-Kosten und vor allem angemessener kalkulatorischer Zinsen und Abschreibungen erwirtschaften. Laut Jahresabschluss 2021 und dem Wirtschaftsplan 2022 wird die Abwasserbeseitigung mit einem Fehlbetrag abschließen. Im Rahmen der Neukalkulation der Beiträge und Gebühren ist bei beiden leitungsgebundenen Einrichtungen Wasser und Abwasser auf eine Kostendeckung zu achten, die ggf. auch die notwendigen Investitionen in das Leitungsnetz in den nächsten Jahren berücksichtigt. Insofern wird eine Gebührenerhöhung zu erwarten sein.



TOURISTISCHE LEISTUNGEN UND KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜSSEN TOURISMUS & MARKETING AÖR (KUR- UND FREMDEVERKEHRSBEITRAGSKALKULATION)

Die Aufgabe des Tourismus wurde in Füssen über die Unternehmenssatzung dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing AöR übertragen. Im Rahmen der derzeit laufenden Beitragskalkulation ist der Aufwand für den Fremdenverkehr orientiert an den konkreten örtlichen Verhältnissen gemeinsam mit FTM AöR und der Stadtverwaltung an Hand von Besucherstatistiken und Benutzerzahlen sowie unter Berücksichtigung der kostenlosen Nutzung (Befreiungen, Kinder ...) durch Ortsfremde durch Schätzung der prozentualen Anteile als öffentlichen Anteil für die Einheimischen / Anteile für die Touristen & Gäste für die einzelnen Kostenstellen mit Aufwendungen und Erträgen zu bemessen.

Neben dem touristischen Kommunalunternehmen existiert bei der Stadt Füssen der steuerliche Betrieb gewerblicher Art (BgA) Tourismus, der seinerseits touristische Aufgaben erbringt und finanziert.

Finanziert werden diese Aufgaben neben den Zuweisungen und den besonderen Entgelten vor allem über den Kur- und den Fremdenverkehrsbeitrag (Art. 6 und 7 KAG). Der Kurbeitrag wurde durch die Unternehmenssatzung auf das Kommunalunternehmen hoheitlich übertragen. Der Fremdenverkehrsbeitrag verblieb bis jetzt bei der Stadt Füssen.

Das im Fremdenverkehrsbeitrag enthaltene sog. „Bettenzehnerl“ geht aufgrund vertraglicher Regelung mit dem Kommunalunternehmen an das Kommunalunternehmen. Die Erhebung erfolgt satzungsgemäß durch die Stadt; der gewerbliche Anteil der Stadt beträgt jährlich ca. 1.000.000 Euro.

Künftig soll versucht werden, die touristischen Aufgaben klar und eindeutig zuzuordnen und auch mit dem sog. Gemeinkostenanteil zu verrechnen. Ggf. kann es sinnvoll sein, diese Aufgaben komplett dem Kommunalunternehmen FTM AöR zu übertragen und dieses dafür auch mit dem Fremdenverkehrsbeitrag hoheitlich zu beauftragen. Dazu ist derzeit das Unternehmen KUBUS Kommunalberatung GmbH mit der erstmaligen abgabenrechtlichen



Kalkulation des (kostendeckenden) Kur- und Fremdenverkehrsbeitrages beauftragt. Neben der abgabenrechtlichen Betrachtung ist hier auch die steuerliche Prüfung und Einziehung zwingend nötig, will man nicht Gefahr laufen, sich steuerlich ohne Not zu schaden.

Dazu noch ein paar Anmerkungen und Hinweise zu diesem komplexen Thema:

Grundlage für die Kalkulation der beiden „Beiträge“ bildet das Kommunalabgabengesetz (KAG). Das Rechtsinstitut des Abgabenrechts soll die langfristige Finanzierung der Kommunen sichern. **Dies soll Investitionen in der Zukunft erleichtern und die Nutzung von Fremdkapital vermindern.**

Gerade im Wesen der Kurabgabe hat das KAG aber eine Vielzahl von zusätzlichen Einnahmequellen, die aber nur sinnvoll umgesetzt werden können, wenn die Kalkulation im Haushalt entsprechend dargestellt wird. Gerade bei diesen Kalkulationen ist es wichtig, alle Aspekte zu betrachten: In unserem Fall insbesondere den steuerrechtlichen und den haushaltsrechtlichen.

Folgende zusätzliche Einnahmen „verpuffen“ im Moment in Füssen:

- Erfassung von Tagesgästen als Chance (nach Gesetzeslage muss Füssen Tagesgäste erfassen, so auch grds. ALLE kurbeitragsfähigen Gemeinden in Bayern = Art. 7 Abs. 2 KAG Bayern)

Dies führt im Ergebnis aufgrund der Kostendeckung natürlich nicht unmittelbar zu Mehreinnahmen in dem Sinne, aber zu einer breiteren Finanzierungsbasis. Diese kann auch „teurere“ Investitionen mit einer vertretbaren Gebühr ermöglichen.

- Trennung nach kostendeckenden KAG-Bereich und Bereichen, die nichts mit dem Art. 7 KAG zu tun haben und bei denen auch Gewinne erzielt werden können.

Leider bringt Art. 7 KAG auch einige vermeintliche finanzielle Nachteile mit sich. Schwerwiegend sind insbesondere die folgenden beiden: Zum einen muss für die Einheimischen ein Eigenanteil getragen werden und zum anderen dürfen die gewährten Befreiungen (die alle freiwillig) erfolgen, nicht zu Lasten der anderen Abgabepflichtigen erfolgen. Sprich, wenn die Gemeinde befreit, dann auf Kosten der Gemeinde. Sie muss den Kurbeitrag für die Befreiten übernehmen.

Diese „Mehrbelastung“ kann aber durch Bereiche zum Teil aufgefangen werden, die nicht dem Kostendeckungsprinzip des Art. 7 KAG folgen. Alle Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, sind über den Kurbeitrag kostendeckend (ohne Gewinn) zu kalkulieren. Die Einnahmen sind zweckgebunden!



Daneben gibt es aber Bereiche, in denen die AÖR und die Stadt sehr wohl Gewinne erzielen dürfen (z.B. Souvenirverkauf, Betrieb von Gaststätten; Provisionen aus Zimmervermittlung, Ticketverkauf und natürlich sehr gern genommen: Parkplatzgebühren). Mit diesen Gewinnen (außerhalb des KAG und somit außerhalb des Kostendeckungsgrundsatzes) kann die Stadt Füssen bzw. die AÖR die Ausfallbeträge, die das KAG fordert, zumindest teilweise decken.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass kommunale Unternehmen, die nur zu Gewinnerzielungsabsichten gegründet werden, nach Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 GO nicht zulässig sind (es fehlt am öffentlichen Zweck). Das ist der freien Wirtschaft vorenthalten. Allerdings darf jedes kommunale Unternehmen in Teilbereichen sehr wohl Gewinne einfahren.

Im Hinblick auf diese Erfordernisse wird es im Rahmen der Kalkulation aber auch im späteren Vollzug dringend nötig werden, die Darstellung von Zahlungsflüssen zur Umsetzung der idealen Kalkulation klar aufzuzeigen und diese dann auch so umzusetzen. Dazu ist es insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch wichtig, sämtliche Kosten in diesen Bereichen mit einzubeziehen, insbesondere auch diejenigen, die bisher überhaupt nicht erfasst wurden (z.B. Verwaltungskostenanteile, Kalkulatorische Kosten, Maschinen-, Geräte-, Fuhrparkkosten usw.).

Auch hier gilt es, die abgabenrechtlichen Möglichkeiten der Kalkulation zu nutzen. Nicht übersehen werden darf auch, dass es immer eine unterschiedliche Behandlung der Eigenanteile aus steuerrechtlicher und abgabenrechtlicher Sicht geben wird. Dazu wird in der Kalkulation der Abgaben der Eigenanteil möglichst pauschal bemessen werden und nicht so „kleinteilig“, wie es von den Finanzverwaltungen im Steuerrecht gemacht wird. Im Abgabenrecht gibt es das hohe Gut der Verwaltungspraktikabilität und das wird auch von der Rechtsprechung entsprechend anerkannt. Hieraus ergibt sich ggf. auch eine Differenz zum Haushalt, die aber in der Kalkulation darstellbar ist. Ferner dürfen wir Beträge (z.B. nicht abziehbare Vorsteuer), die dem AÖR oder der Stadt aus der unterschiedlichen steuerrechtlichen Betrachtung entstehen, mit in die Kalkulation übernommen, sofern es Bereiche betrifft, die nach dem KAG finanzierbar wären.

Insofern besteht auch hier zusätzliches Potenzial, das über die Beiträge des KAG's (Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag) wenigstens teilweise finanzierbar wäre.

VERMÖGENSHAUSHALT

Der Vermögenshaushalt umfasst ein Volumen in Höhe von ca. 36 Millionen Euro. Er finanziert sich neben der Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von knapp 1,3 Millionen Euro (Vorjahresansatz 782.000 Euro), aus Beitragseinnahmen in Höhe von 1.300.000 Euro (was ausschließlich auf der Abrechnung der Steinbrecherstraße beruht) und Zuschüssen für Investitionen in Höhe von 6,5 Millionen Euro. An Verkaufserlösen sind insgesamt 7,5 Millionen



Euro eingeplant. Darin enthalten ist auch der Verkaufserlös für die Gewerbeimmobilie Augsburgener Straße. Ein Betrag von knapp 15.000.000 Euro ist für die Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts aus dem Vorjahr vorgesehen (da dort die Maßnahmen mangels Haushaltsgenehmigung über vorläufige Kassenkredite finanziert werden mussten).

INVESTITIONEN IM HAUSHALTSJAHR 2022

An Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist im Vermögenshaushalt 2022 ein Ansatz in Höhe von _____ Euro eingeplant.

Der **Schwerpunkt der Investitionen** in 2022 und in den Folgejahren liegt bei der Grund- und Mittelschule Füssen mit einem Investitionsaufwand von rund 55 Millionen Euro sowie bei den Kindertagesstätten mit einem Kostenaufwand von rund 10 Millionen Euro.

Künftige Schwerpunkte werden sein müssen:

- **Bildung (Kindertagesstätten und Schule)**

Für den **Umbau, die Sanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule** mit Tiefgarage und Dreifachsporthalle sind im laufenden Haushaltsjahr 7 Millionen und in den folgenden Jahren jeweils rund 10 Millionen Euro eingeplant. Die Zuwendungen aus der FAG-Förderung sind bedauerlicherweise rund 2 Jahre vorzufinanzieren, weshalb der Eigenanteil der Stadt ausschließlich aus diesem Projekt schon bei rund 20 Millionen liegen wird (einschl. der bereits entstandenen Planungskosten). Ob und inwieweit noch Einsparungen möglich sind (z.B. Notwendigkeit der Tiefgarage, bauliche Änderungen usw.), werden die nächsten Jahre zeigen. Die Förderungen für energetische Sanierungen wurden mit 5 Millionen gekürzt, nachdem künftig Neubauten nicht mehr gefördert werden (sollen).

Der nächste Investitionsschwerpunkt im Finanzplanungszeitraum sind **die Kindertagesstätten**.

Zum einen geht es um den Ersatzbau der Kindertagesstätte St. Gabriel, die wegen der Defizite beim Brandschutz keinen Aufschub dulden. Hierfür sind Kosten in Höhe von rund 10 Millionen Euro für 6 Kindertagesstätten-Gruppen und 2 Kinderkrippen-Gruppen eingeplant. In 2022 sind lediglich Planungskosten in Höhe von rund 1,1 Millionen enthalten, an denen sich die Kirchenstiftung St. Gabriel wegen des dort geplanten pastoralen Begegnungszentrums zur Hälfte (550.000 Euro) an den Kosten beteiligt.

Die aus Kapazitätsgründen provisorisch in einer Containeranlage untergebrachte, zweigruppige Kindertagesstätte der Lebenshilfe Ostallgäu & Kaufbeuren e.V. soll in einer neuen 4-gruppigen Kindertagesstätte untergebracht werden. Träger dort ist die Lebenshilfe Ostallgäu & Kaufbeuren e.V. Die Stadt beteiligt sich an den Investitionskosten in Höhe von 80



%, d.h. knapp 5 Millionen Euro. Baubeginn soll im kommenden Jahr sein. Die Grunderwerbskosten sind heuer eingeplant.

• Depot für die städtischen Museen

Die seit Jahren angemahnte ordnungsgemäße Unterbringung des nicht in der Dauerausstellung befindlichen Inventars der städtischen Museen wird mit der Depotplanung und der vorausgehenden Inventarisierung angegangen. Dafür sind in 2022 die restlichen Planungskosten angesetzt. Als Standort kristallisiert sich das Gebäude der Hl. – Geist - Spitalstiftung in der Spitalgasse heraus. Hierfür sind weitere Kosten für die Planung in Höhe von rund 50.000 Euro und Zuwendungen in Höhe von rund 20.000 Euro angesetzt.

• Sport- und Freizeitpark Weidach

Die bisher bereits durchgeführten Arbeiten am Sport- und Freizeitpark Weidach mit dem barrierefreien Skate- und Bikepark sollen heuer abgeschlossen werden. Hierfür sind die Restkosten in Höhe von ca. 1 Million Euro eingestellt. Die Zuwendung aus den LEADER-Fördermitteln für die barrierefreie Erweiterung des Skate- und Bikeparks ist ebenfalls enthalten (ca. 106.000 Euro). Diese Maßnahme wäre dann abgeschlossen.

• Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling

Für diese Einrichtung ist heuer die Restfinanzierung der durchgeführten Maßnahmen (z.B. Flachdachsanieierung mit Notsicherungsmaßnahmen, LED-Beleuchtung usw.) vorgesehen. Ergänzt wird dort heuer und im kommenden Jahr eine BHKW-Anlage zur Eigennutzung, mit der dann die Energiekosten nachhaltig gesenkt werden können. Die Amortisationszeit wird mit 5 – 6 Jahren erwartet, die künftige Energieeinsparung liegt bei rund 100.000 Euro. Der Ansatz beträgt insgesamt 650.000 Euro, verteilt auf 2022 und 2023. Hinzu kommen die Planungskosten für die Maßnahmen des künftigen Bauprogramms und für die Sanierung der Wasserschäden.

Im Finanzplanungszeitraum sind dann entsprechend dem mit Bund und Land abgestimmten Bauprogramm die weiteren im Investitionsprogramm enthaltenen Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen vorgesehen.

• Lehrschwimmbecken im Obersee & Mitterseepark

Im Obersee steht noch das Lehrschwimmbecken mit der Abrechnung der barrierefreien Zugänge aus. Hierfür sind noch Restkosten in Höhe von 265.000 Euro eingeplant.

Für den von FTM AöR errichteten Mitterseepark ist die städtische Beteiligung in Höhe von 75.000 Euro vorgesehen.



• Gewässerausbau

- Dammsanierung am Mitter- und Obersee mit Planungskosten in 2022 mit 25.000 Euro
- Gewässerausbau am Mühlbach in Weißensee mit Planungskosten in 2022 mit 20.000 Euro

• Stadtplanung und –sanierung

Für die Stadtplanung und Stadtsanierung sind lediglich noch die Kosten für die **städtebauliche Beratung** (30.000 Euro mit 18.000 Euro Städtebaufördermittel) und für das **Integrierte Digitale Entwicklungskonzept (IDEK)** enthalten, welches schon in 2021 beauftragt wurde (Gesamtkosten ca. 180.000 Euro, Zuwendungen 120.000 Euro und Kostenbeteiligung Gemeinde Schwangau 15.000 Euro).

Das **Kommunale Förderprogramm** bzw. Investitionsförderungszuschüsse daraus sind mit 50.000 Euro angesetzt. Alle übrigen Projekte der Stadtplanung und –entwicklung fielen dem Konsolidierungsbeschlüssen zum Opfer bzw. sind nur noch mit bereits beauftragten Restkosten enthalten (z.B. Lichtkonzept, Märktekonzept, WLAN-Ausbau, Stadtmöblierung usw.).

• Schaffung von Wohnbauland

Um den dringenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken und den bestehenden Wohnraumversorgungsproblemen nachzukommen, wird mit dem **Baugebiet „Weidach-Nord 2 – O 75“** ein neues Baugebiet mit bis zu 120 Wohneinheiten ausgewiesen. Die Kosten hierfür sind in 2022 und den Folgejahren genauso angesetzt wie die Verkaufserlöse. Insgesamt werden damit deutliche Mehrerlöse erzielt, sodass der städtische Haushalt damit nur vorübergehend belastet, mit dem Abverkauf aber entlastet wird. In 2022 sind Planungskosten und Grunderwerbskosten eingeplant. Derzeit gibt es für dieses Gebiet rund 110 Interessensbekundungen.

Im Ortsteil Weißensee soll ein verkleinertes **Baugebiet „Pitzfeld“** mit rund 40 Baugrundstücken entstehen. Auch hier sind in 2022 lediglich Planungskosten eingeplant. Auch hier gibt es bereits jetzt über 50 Interessenten, sodass auch hier der städtische Haushalt nur vorübergehend belastet werden wird. Im Gegenteil: Hier kann ein vor Jahren erworbenes Grundstück nun kapitalisiert werden.

• Verkehr und Straßen- und Brückenbau

Folgende Maßnahmen sind hier geplant:

- **Umbau der Verkehrsanlagen W 43** (Luitpoldstraße und Prinzregentenkreisel)
Eingeplant ist ein Ansatz von ca. 300.000 Euro (davon 50.000 Euro in 2022, der Rest in 2023) für eine abgespeckte Variante (Verkleinerung Kreisdurchmesser, Ampelanlage, Geländer)



- **Sanierung Stützmauer Tiroler Straße** (275.000 Euro, 25.000 Euro Städtebaufördermittel)
- **Straßensanierung Wiedmar/Vorderegg/Hinteregg** mit 50.000 Euro
- **Brückensanierung Achweg** mit 30.000 Euro
- **Planungskosten Kalkbrenner-/Schäffler-/Steinbrecherstraße** mit 30.000 Euro
- **Felssicherung Morisse/Bad** Faulenbach mit 50.000 Euro
- **Radweg-Lückenschluss Hopfen am See** (St 2008) mit 100.000 Euro (Restplanungskosten); die Maßnahme selbst ist bis zur Klärung der Finanzierung in die späteren Jahre verschoben!
- **Radweg-Lückenschluss Kemptner Straße** mit 70.000 Euro (Planungs- und Grunderwerbskosten); die Baumaßnahme mit dem Wasserleitungsbau ist auf die späteren Jahre verschoben.
- **Digitale Verkehrssteuerung** mit 350.000 Euro und 222.000 Euro Zuwendungen
- **ZOB Füssen** mit Planungskosten (Bautwürfe) in Höhe von 300.000 Euro für 2022, die Baumaßnahmen selbst sind für 2023 – 2025 eingeplant
- Planungskosten für **Parkanlage am Klinikareal in Füssen** mit 50.000 Euro

• **Städtischer Bauhof**

- Fertigstellung der Umbau des Verwaltungsgebäudes mit 145.000 Euro
- Einbau eines Lastenaufzugs mit Torsicherung mit ca. 165.000 Euro
- (Ersatz-)Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen mit 350.000 Euro

• **Städtische Immobilien**

- Wohnanlage Oblisbergweg 10 – 16 für Zentralheizung und Elektro mit 230.000 Euro
- Wohnanlage Ziegelwiesstraße 2 – 26 mit 300.000 Euro (Restkosten aus Wettbewerb, Planung für Bestandsmodernisierungen); evtl. fallen hier noch Kosten für die Vertragsauflösung an.
- Wohnanlage Floßergasse mit 160.000 Euro (Restkosten aus Planungsaufträgen für das gestoppte Vorhaben)
- Revitalisierung Lorch-Haus mit Planungskosten in Höhe von 50.000 Euro, Förderung 80 % über Städtebaufördermittel
- Sanierung der Weidachturnhalle mit einem Ansatz von 275.000 Euro und einer Kostenbeteiligung der TSG Füssen e.V. in Höhe von 100.000 Euro

○ **Abwasserentsorgung/Kanalnetz → Stadtwerke Füssen**

Investitionen entfallen mit 135.000 € auf die Bestandsvermessungen des Kanalnetzes. 100.000 € sind für den allgemeinen Kanalbau angesetzt. Die größte Investition beinhaltet die Neuverlegung des Hauptkanals im „Stiftsweg“ (240.000 €). Planungskosten für die Neuerschließungen im Bereich „Enzensberg“, „Weidach-Nord“ und „Weißensee-Pitzfeld“ sind notwendig. Des Weiteren müssen im Zusammenhang mit der Schulhaussanierung in 2022 Finanzmittel für eine mögliche Kanalerweiterung eingestellt werden. Der Ansatz für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens beträgt 16.000 € und beinhaltet den Bedarf an technischen Geräten und Werkzeugen sowie die Restausstattung Inventar des Betriebsgebäudes.



○ Wasserversorgung → Stadtwerke Füssen

Investitionen entfallen mit 1.106.000 € auf Rohrnetzneubauten (u.a. Wasserversorgung Weißensee/Vorderegg incl. Planungskosten, Bauplanungskosten HB Enzensberg, Strukturgutachten der technischen Anlagen, Rohrnetzerweiterung Geh- u. Radweg Kemptener Straße, Vorplanungskosten Neubaugebiete „Pitzfeld“ und „Weidach-Nord“, Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen und Zugänge der beiden Tiefbrunnen I und II in Alterschrofen). 10.000 € sind für einen weiteren Trinkbrunnen in einer Schule/Kindergarten eingeplant. Für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sind insgesamt 105.500 € vorgesehen. Der größte Anteil ist mit der Neuanschaffung von Ultraschallwasserzähler zu verzeichnen. Verschiedene weitere Neuanschaffungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Betriebsausstattung sind auch in diesem Jahr notwendig.

● Breitbandausbau

Für den Breitbandausbau im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes ist ein Investitionsvolumen im Finanzplanungszeitraum von 8,2 Millionen Euro eingeplant. Die Zuwendungen hierfür sind mit 7,4 Millionen Euro angesetzt (90 %). Die Maßnahme soll in den nächsten 3 – 4 Jahren durchgeführt werden. Die Planungskosten hierfür sind für 2022 vorgesehen (Zuwendungen hierfür 100 %).

● Grundstücksan- und -verkauf/Tausch

Für den Erwerb von Grundstücken einschl. der Nebenkosten sind insgesamt 1 Million Euro vorgesehen. Dies betrifft teilweise bereits getätigte Grundstückskäufe bzw. neue Ankäufe:

- Grunderwerb für künftige Bauflächen (siehe oben)
- Grunderwerb für Gewerbeflächenentwicklung im Gewerbepark Allgäuer Land (100.000 Euro)
- Allgemeiner Grunderwerb für die Stadtentwicklung, Straßenflächen, Abrundungen, allgemeines Grundvermögen mit 150.000 Euro

An Verkaufserlösen sind eingeplant:

- Verkauf der letzten beiden Bauplätze im Baugebiet Weidach-Nord O 65, wobei einer davon schon beurkundet ist (870.000 Euro)
- Verkauf eines weiteren Baugrundstücks im Westen Füssens
- Verkauf des ehemaligen Gärtnerei-Areals in Niederried (490.000 Euro); bereits beurkundet
- Sonstige Verkaufs-, Tauscherlöse ca. 185.000 Euro
- Verkaufserlöse für ehemaliges Landratsamtsgebäude Augsburg Str. 15 (6.500.000 Euro)

Weitere Verkaufserlöse wären möglich über den Verkauf eines städtischen Grundstücks in der Floßergasse.



Sonstige Investitionen

- **Nationales Denkmal „Kloster St. Mang in Füssen“**

Für die Aufnahme in entsprechende Förderprogramme des Bundes und des Landes wären weitere denkmalgeschützte Voruntersuchungen des Gebäudekomplexes erforderlich, die dann als Grundlage für ein ganzheitliches und nachhaltiges Sanierungskonzept dienen können. Die Kosten für diese Voruntersuchung belaufen sich auf rund 900.000 €; die Zuwendungen hierfür werden mit rund 700.000 Euro geschätzt. Die Maßnahme wurde in die späteren Jahre verschoben. Dringend nötig ist die **Sanierung der vorhandenen Kanäle**, die grundsätzlich auch über eine erhöhte Förderung finanzierbar wäre. Aber eben nicht ohne Gesamtkonzept und Aufnahme in das Förderprogramm. Letztere sind deshalb ab 2023 bis 2025 mit herkömmlicher Denkmalschutz-Förderung eingeplant.

- **Kostenanteil für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Ortsteil Vorder-/Hinteregg in Weißensee mit 200.000 Euro**

Hierzu wird darauf hingewiesen, die Löschwasserversorgung in der Regel untrennbarer Bestandteil der Wasserversorgung ist und demzufolge grundsätzlich auch Aufgabe der Stadtwerke Füssen ist, dem mit der Betriebsatzung die Aufgabe der Wasserversorgung ohne Einschränkungen übertragen worden ist. Diese technische Verbundenheit hat das Bayer. Staatsministerium des Inneren schon mit Schreiben vom 14. April 1986 zur „Pflicht von Wasserversorgungszweckverbänden zur Wartung von Löschwasseranlagen“ bestätigt. In einem späteren IMS vom 19. April 2005 wird lediglich empfohlen, Anliegen die ausschließlich dem Brandschutz, dienen, nicht über Beiträge und Gebühren zu finanzieren. Lediglich bei ausschließlichem und unabhängigen oder besonderen Aufwand (z.B. Löschwasserbehälter usw.) ist eine gesonderte Behandlung bzw. Betrachtung geboten! Im Übrigen sind die Aufwendungen für Löschwasserversorgung grundsätzlich über die Wasserversorgungseinrichtungen beitrags- und gebührenfähig – und gehen damit nicht zu Lasten der Stadt!



Folgende, **wichtige und wünschenswerte Investitionen** wurden aufgrund der angespannten Haushaltslage und in der Notwendigkeit der Priorisierung von unaufschiebbaren Maßnahmen verschoben und werden im laufenden Haushaltsjahr nicht (mehr) berücksichtigt bzw. aufgeschoben:

- Nationales Denkmal Kloster St. Mang in Füssen
- Radweg-Lückenschluss Hopfen am See
- Radweg-Lückenschluss Kemptner Straße
- Lechradweg
- Fernradweg D 9 – Weidach-Sportareal
- Umbaumaßnahmen W 43 einschl. Prinzregentenkreisel
- Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Stellplätze)
- Buscaps Augsburg, Kemptner Straße und Hopfen am See
- Lichtsignalanlagen Kemptner Straße und Von-Freyberg-Straße
- Vorplatz Franziskanerplatz mit Treppenanlage
- Sanierung des Bestandsgebäudes des städtischen Bauhofes und Neubau eines Lagergebäudes (anstelle des Lager 2)
- Usw.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere den Maßnahmen in den folgenden Finanzplanungsjahren wird auf das beiliegende Investitionsprogramm 2021 – 2025 verwiesen.



HAUSHALTAUSGLEICH 2022

Aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt ergibt sich die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** in Höhe von aktuell knapp 1.300.000 Euro. Das Ergebnis des Verwaltungshaushalts – und damit die Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 86) – verbessert sich damit gegenüber dem Planergebnis des Vorjahres wieder um rund 500.000 Euro.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 zur Verfügung stehen. Die ordentliche Tilgung von Krediten ist mit 2.400.000 Euro veranschlagt, sodass die Mindestzuführung auch in diesem Jahr nicht erreicht werden kann. Damit verbleibt rechnerisch keine sog. „Investitionsrate“, mit der die Investitionen finanziert werden könnten.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass jede Investition, die nicht über Beiträge, Zuwendungen oder sonstige Entgelte finanziert ist, nur mit zusätzlicher Kreditaufnahme finanzierbar ist. Die Situation ist insgesamt noch viel besorgniserregender, weil es die Stadt Füssen in der aktuellen Situation (und wohl auch auf Jahre hinaus) nicht schafft, die regelmäßigen Tilgungsleistungen aus Überschüssen des Verwaltungshaushalts zu finanzieren, ganz zu schweigen vom kompletten Schuldendienst. Letztlich finanziert die Stadt ihre Tilgung über neue Kreditaufnahmen – **eine Spirale der weiteren Verschuldung!**

An eine sog. „freie Finanzspanne“ ist weder heuer noch in den nächsten Jahren zu denken. Als freie Finanzspanne wird der aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt nach Abzug des Schuldendienstes (ordentliche Zins- und Tilgungsleistungen einschl. der Kreditbeschaffungskosten) verbleibende Betrag zu verstehen.

Im Ergebnis ist deshalb festzuhalten, dass der finanzielle Spielraum der Stadt Füssen gleich NULL ist! Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Füssen ist aktuell nicht im Ansatz gegeben. Dies vor allem auch deshalb, da mangels Rücklagen weder auf Liquiditätsreserven zurückgegriffen werden kann, noch weil im Vermögenshaushalt auch keine Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung stehen bzw. in Anspruch genommen werden sollen.

Als Ersatzdeckungsmittel kämen Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KommHV-Kameralistik in Betracht:

- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (Gr. 32-34)
 - **32 Rückflüsse von Darlehen von Gemeinden/Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl., von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, von kommunalen Sonderrechnungen, von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen, von privaten Unternehmen, von übrigen Bereichen**



- **33 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen, von Wertpapieren ohne Anteilsrechte, Anteilsrechte, Investmentzertifikate, aus der Veräußerung von Finanzderivaten oder aus sonstigen Einnahmen**
 - **34 Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens**
 - Grundstücke, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte
 - Immaterielle Vermögensgegenstände
 - Bewegliche Sachen
- Entnahmen aus Rücklagen (Gr. 31)
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge für Investitionen und ähnliche Entgelte (Gr. 35,36,38)

An folgenden Regelungen kann die Bedeutsamkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit anschaulich festgemacht werden:



GRUNDSATZ DER GENERATIONENGERECHTIGKEIT

Angesichts der enormen Investitionen vor allem in die Schulen und die Kindertagesstätten, den ureigensten Pflichtaufgaben der Kommune, sollte künftig dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Als „generationengerecht“ wird die kommunale Finanzpolitik dann bezeichnet, wenn regelmäßig der ordentliche Haushaltsausgleich im Sinne einer ökonomischen Schutzfunktion gelingt. Mit dieser Schutzfunktion soll zum Ausdruck gebracht werden, dass jede Generation nur diejenigen Ressourcen verbraucht, die in der betreffenden Periode selbst erwirtschaftet werden können oder worden sind. Reichen die Erträge nicht aus, um die laufenden Ausgaben



zu decken, wird diesem Grundsatz zuwider gehandelt. Letztlich wird damit auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet.

SCHULDENDIENST, VERSCHULDUNG UND KREDITAUFNAHME

Für die geplanten Investitionen reichen die Einnahmen nicht aus, weshalb in 2022 eine Kreditaufnahme in Höhe von ca. 18 Millionen Euro zum Ausgleich des Haushalts erforderlich wird. Darin enthalten sind auch die über Kassenkredite finanzierten Maßnahmen des vergangenen Haushaltsjahres, in dem ein Fehlbetrag von knapp 15.000.000 Euro über Kassenkredite zwischenfinanziert wurde.

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsleistungen in 2022 in Höhe von 2.400.000 Euro ergibt sich voraussichtlich zum 31. Dezember 2022 ein Schuldenstand der Stadt Füssen in Höhe von 50 Millionen Euro. Der Gesamtschuldenstand der Stadt Füssen und seiner Einrichtungen stellt sich voraussichtlich wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
	IST	Plan	IST	Plan	Plan
Kernhaushalt:					
Stadt Füssen	24.360.817	23.384.347	22.328.965	29.121.236	
davon Kurhausbetriebe		10.685.566	9.508.303	9.508.303	
Gesamt		34.069.913	31.837.268	38.629.539	51.544.719
Stiftungen:					
Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen	138.933	0	0	0	0
Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen	300.000	150.000	150.000	0	0
Eigenbetriebe:					
Stadtwerke Füssen - Wasserversorgung	2.235.001	3.503.900	2.520.039	4.320.200	5.310.500
Stadtwerke Füssen - Abwasserbeseitigung	2.024.101	1.934.600	2.134.304	2.549.483	2.841.100
Stadtwerke Füssen - Parkieranlagen	3.326.333	3.435.400	3.456.682	3.355.100	3.171.500
Städtische Forgensee-Schiffahrt Füssen	430.872	365.300	365.328	299.400	231.900
Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen	10.685.566	in Kernhaushalt über.	in Kernhaushalt über.	in Kernhaushalt über.	Im Kernhaushalt der Stadt Füssen enthalten
Zweckverbände:					
Abwasserzweckverband Füssen (73,20 %)	2.458.536	1.886.704	1.880.973	1.329.826	900.000
Zweckverband "Allgäuer Land" (35 %)	171.564	126.734	125.997	?	0



Füssener Kurbetriebe GmbH	69.731	50.153	0	0	0
KU Füssen Tourismus und Marketing AöR	20.592	0	0	0	0
Kassenkredite:	2.000.000	2.200.000	12.200.000	9.000.000	15.000.000
Gesamtsumme (ohne Kassenkredit):	46.222.046	45.522.704	44.470.591	48.960.677	63.999.719

KASSENKREDITE

Zur rechtzeitigen Leistung Ihrer Ausgaben, d. h. zur Liquiditätssicherung, kann die Stadt Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (Art. 73 Abs. 1 GO). Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag soll ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge nicht übersteigen (Art. 73 Abs. 2 GO).

Damit ergeben sich folgende zulässigen Höchstbeträge an Kassenkrediten:

	veranschlagte Einnahmen im VerWHH / Erträge im Erfolgsplan	Faktor	Höchstbetrag Kassenkredit	Festsetzung lt. Haushaltssatzung
Stadt Füssen	_____ EUR	1/6	_____ EUR	_____ EUR
Heilig-Geist-Spitalstiftung	_____ EUR	1/6	_____ EUR	_____ EUR
Waisen- und Kinderhort Stiftung	_____ EUR	1/6	_____ EUR	_____ EUR
Stadtwerke Füssen	_____ EUR	1/6	_____ EUR	_____ EUR
Städtische Forggensee-Schiffahrt	_____ EUR	1/6	_____ EUR	_____ EUR

ie in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite für die Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen, die Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen und die Stadtwerke Füssen unterschreiten jeweils ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen bzw. im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge nach Art. 73 GO.



STAND DER RÜCKLAGEN

... wird noch ergänzt!

FIDUZiarISCHE STIFTUNGEN STADT FÜSSEN

Die Stadt Füssen verfügt über mehrere fiduziarische (nicht rechtsfähige) Stiftungen. Diese sind im Haushalt unter dem Gliederungsbereich 89 als Sondervermögen ausgewiesen. Gemäß Art. 84 GO sind die von Dritten überlassenen Vermögenswerte in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und getrennt vom Gemeindevermögen zu verwalten. Erträge dürfen nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Der Stadt Füssen entstehen durch die Unterhaltung der fiduziarischen Stiftungen Aufwendungen, welche derzeit jedoch diesen nicht in Rechnung gestellt werden. So wären u. a. Verwaltungskostenbeiträge, Bankgebühren etc. zu erheben.

Derzeit verfügt die Stadt Füssen über folgende nichtrechtsfähige Stiftungen

- Benedikta Wagner – Ehrwang – Wohltätigkeitsstiftung (Gliederung 8901)
- Percy Rings Stiftung (Gliederung 8902)
- Gottfried Herrmann Stiftung (Gliederung 8903)
- Stiftung Füssen – Kinder in Not (Gliederung 8905)

Benedikta Wagner – Ehrwang – Wohltätigkeitsstiftung

Die Benedikta Wagner – Ehrwang- Wohltätigkeitsstiftung ist durch Stiftungssatzung vom 01.08.1983 geregelt. Das Stiftungsvermögen umfasst die Fl.-Nr. 3023 zu welcher ein Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und Grünland gehört (Augsburger Straße 66) sowie die Grünlandflächen Fl.-Nr. 4124, 4138, 4139 und 4140. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind der Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen zuzuführen. Mit diesen Erträgen, so der Stifterwille, soll dazu beigetragen werden, bedürftigen Personen einen sog. Sozialsatz bei den Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Aufgabe der Stadt Füssen ist es, die übergegangenen Vermögenswerte ungeschmälert zu erhalten. Hierzu zählt auch der Werteverzehr des Anwesens Augsburgs Straße 66. Dieser sollte durch Abschreibungen zum Ausdruck gebracht werden. Für die Stiftung sind daher zukünftig noch Abschreibungen zu ermitteln und diese ebenfalls zu erwirtschaften. Der dann ggf. noch übrig bleibende Überschuss ist der Waisen- und Kinderhortstiftung zuzuführen. Nur so kann der fortwährende Bestand der Stiftung gesichert werden.

Der aktuelle Haushalt sieht noch keine Abschreibung vor. Es wird mit einem Überschuss von 5.100 EUR ausgegangen, der der Waisen- und Kinderhortstiftung zugeführt wird.

Percy Rings Stiftung



Die Percy Rings Stiftung ist durch Stiftungssatzung vom 02.03.1994 geregelt. Das Stiftungsvermögen umfasst über 2.400 künstlerische Exponate. Herr Percy Rings hat sein Vermächtnis der Stadt Füssen unter folgenden Voraussetzung aufgetragen. Das Lebenswerk an Malerei und Grafik soll nicht aufgeteilt, sondern durch Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Lt. Stiftungssatzung werden evtl. Erträge für den Unterhalt der Ausstellungen und des Stiftungsvermögens verwendet.

Der aktuelle Haushalt sieht im Bereich der Stiftung keine Einnahmen und Ausgaben vor.

Gottfried Herrmann Stiftung

Die Gottfried Herrmann Stiftung ist durch Stiftungsurkunde vom 29.06.1999 geregelt. Das Stiftungsvermögen umfasst 15 Gemälde und 23 Arbeiten auf Papier. Herr Gottfried Herrmann hat seine künstlerischen Exponate der Stadt Füssen unter folgenden Voraussetzung aufgetragen. Die gestifteten Kunstwerke werden der Stadt Füssen ausschließlich zu Ausstellungszwecken übergeben. Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und darf nicht veräußert werden mit Ausnahme solcher Veräußerungen, die zum Erhalt der Stiftung notwendig sind.

Der aktuelle Haushalt sieht im Bereich der Stiftung keine Einnahmen und Ausgaben vor.

Stiftung Füssen – Kinder in Not

Die Stiftung Füssen – Kinder in Not ist durch Stiftungssatzung vom 11.10.1994 geregelt. Das Stiftungsvermögen besteht aus Geldmitteln, die im Rahmen des Stadtjubiläums 1995 stiftungsgebunden erzielt und durch weitere Maßnahmen laufend verstärkt werden sollten. Zweck der Stiftung ist die Durchführung und Förderung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder aus Kriegs- und Katastrophengebieten und für Kinder, die Opfer von Unglücks- oder Notfällen geworden sind, insbesondere solchen, die der medizinischen Versorgung und Behandlung, der psychologischen Betreuung sowie der allgemeinen Erholung dienen.

Die Stiftungsverwaltung hat nach §5 der Stiftungssatzung durch ein Kuratorium zu erfolgen. Nach derzeitiger Aktenlage ist kein Kuratorium hierfür gebildet. Ebenfalls sind in der Vergangenheit keine großen Betätigungen rund um die Stiftung erkennbar, weshalb sich der Stadtrat grundlegend über die Existenz der Stiftung Gedanken machen sollte oder andernfalls diese entsprechend beleben.

Der aktuelle Haushalt sieht Ausgaben i. H. v. 1.100 EUR in Form von Zuschüssen und Geschäftsausgaben vor. Die vorhandenen Rücklagemittel liegen bei ca. 34.700 EUR.



FINANZPLANUNG UND INVESTITIONSPROGRAMM 2021 - 2025

Die Stadt hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm, dessen Gliederung nach Aufgabenbereichen vorzunehmen ist, aufzustellen. Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm, sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. (Art. 70 GO i. V. m. § 24 KommHV-Kameralistik).

Dem Investitionsprogramm für den Haushalt 2022 liegen Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates oder eines von ihm gebildeten Ausschusses zugrunde, die sich finanziell auf die Finanzplanungsjahre auswirken. Weiterhin sind Maßnahmen mit Werten erfasst, die von den mittelbewirtschafteten Stellen als notwendig erachtet und gemeldet wurden. Die angeführten Werte basieren auf Schätzungen.

Zur Konkretisierung der Finanzplanung hat die Stadtverwaltung ein Bauprogramm im Entwurf erstellt, das noch final mit den Aufgaben der Stadtwerke abgestimmt wird und das nach entsprechender Beratung in den Gremien beschlossen und jährlich fortgeschrieben werden soll. Dies soll künftig die Grundlage für die Haushalts- und Maßnahmenplanung sein.

Angesichts der bereits erwähnten Pflichtaufgaben im Bereich der Schule und Kindertagesplätzen wird sich der Fokus im Finanzplanungszeitraum auf folgende Themen konzentrieren müssen:



Investitions-Schwerpunkte 2021-2026



Aufgrund des Investitionsprogramms und den prognostizierten Ergebnissen des Verwaltungshaushalts wird sich der Schuldenstand bis 2025 wie folgt entwickeln:

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Stadt Füssen	36.894.619 €	51.544.719 €	66.428.869 €	69.693.169 €	74.020.169 €
Hl.-Geist-Spitalstiftung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Waisen- und Kinderhortstiftung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadtwerke Füssen - Abwasser	2.332.100 €	2.841.100 €	3.452.100 €	4.284.600 €	5.148.900 €
Stadtwerke Füssen - Wasser	4.320.200 €	5.310.500 €	6.699.800 €	7.688.100 €	8.680.300 €
Stadtwerke Füssen - Parkierung	3.355.100 €	3.171.500 €	2.984.500 €	3.094.000 €	3.434.500 €
Forgensee-Schiffahrt Füssen	299.400 €	231.900 €	163.900 €	95.400 €	26.400 €
Abwasserzweckverband Füssen (73,2 %)	1.330.037 €	948.065 €	700.000 € ²	500.000 €	400.000 €
Zweckverband Allgäuer Land (35 %)	94.290 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
KU Füssen Tourismus und Marketing AöR	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Schuldenstand gesamt	48.531.456 €	64.047.784 €	80.429.169 €	85.355.269 €	91.710.269 €

Der Schuldendienst wird sich aufgrund der im Finanzplanungszeitraum zu erwartenden Kreditaufnahmen wie folgt erhöhen:

² Mangels Haushaltsplan geschätzte Zahlen



Jahr	Zinszahlungen	Ordentliche Tilgungen	Schuldendienst gesamt
2022	512.000 Euro	2.400.000 Euro	2.912.000 Euro
2023	875.000 Euro	3.216.000 Euro	4.091.000 Euro
2024	1.000.000 Euro	3.650.000 Euro	4.650.000 Euro
2025	1.200.000 Euro	3.900.000 Euro	5.100.000 Euro

Die vorstehenden Zahlen gehen davon aus, dass in den folgenden Jahren folgende Kreditaufnahmen zu den nachfolgenden Konditionen notwendig werden:

- 2022 = 19 Millionen Euro, Zinssatz 1,1%
- 2023 = 20 Millionen Euro, Zinssatz 1,5 %
- 2024 = 7 Millionen Euro, Zinssatz 1,5 %
- 2025 = 7 Millionen Euro, Zinssatz 2,0 %

Der Stand der im Haushalt der Stadt Füssen integrierten **Schweizer Franken** betrug zum 31. Dezember 2021 8.250.000 CHF, was beim aktuellen Kurswert zum 31.12.2021 insgesamt 7.985.674,18 Euro entsprach. Für 2022 sind Umschuldungen/Tilgungen in Höhe von 2.000.000 Euro vorgesehen.

AUSBLICK UND HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

Aufgrund der prekären Finanzsituation der Stadt Füssen und seiner Einrichtungen werden die nächsten Jahre von der Haushaltskonsolidierung geprägt sein müssen. Trotz aller Bemühungen wird es angesichts der bevorstehenden Investitionen in die kommunalen Pflichtaufgaben

- **Schule & Bildung und**
- **Kinderbetreuungsplätze**

nicht möglich sein, die wesentlichen Ziele der Haushaltskonsolidierung, nämlich

- ... im weiteren Finanzplanungszeitraum insbesondere **die geplanten Kreditaufnahmen** auf das absolut zwingend erforderliche Maß zu reduzieren (Art. 69 Abs. 3 und 71 abs. 1 und 2 GO),
- ... den **überdurchschnittlichen Schuldenstand** der Stadt, seiner Eigenbetriebe sowie der Stadtwerke deutlich zu senken und eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden oder zumindest auf das **unabdingbare Maß zu reduzieren**,
- ... eine **positive freie Finanzspanne** sowie eine möglichst hohe Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt anzustreben und nach Möglichkeit zu gewährleisten,



- ... den **Schuldendienst** soweit möglich aus **Überschüssen des Verwaltungshaushalts** zu begleichen und
- ... die **Finanzierung aus Ersatzdeckungsmitteln** zu vermeiden.

Bei hohen und dauerhaften Defiziten im kommunalen Haushalt wird eine Überprüfung der kommunalen Aufgabenerfüllung und der kommunalen Leistungen unumgänglich sein. Im Rahmen einer Aufgabenkritik ist das bisherige Leistungsspektrum nachhaltig auf entbehrliche, nicht zwingend notwendige Aufgaben bzw. Maßnahmen bzw. auf Einsparungen zu prüfen.

Gerade für die Aufgaben im freiwilligen Bereich ist durch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen, ob die Aufgabenerledigung überhaupt oder in dem bisherigen Umfang bzw. der bisherigen Intensität zur politischen Zielerreichung – im bisherigen Umfang – notwendig ist. Voraussetzung für diese Prüfung wird die Klärung sein, wo denn die Stadt Füssen bzw. die verantwortliche Politik künftig die kommunalpolitischen Ziele sieht. Erst im zweiten Schritt kann es um das Wie der Zielerreichung gehen. Daran werden sich alle weiteren Maßnahmen einschl. der Personalstärke orientieren müssen. Im Konsolidierungskonzept werden diese Themen entsprechend platziert und die Prioritäten für die nächsten Jahre festzulegen sein.

Bis dahin gilt es umso mehr, die Schuldenentwicklung für die Zukunft, die Investitionen genau und immer wieder aufs Neue zu prüfen. Diese müssen sich mittelfristig rechnen, damit die Schulden auch wieder zurückgezahlt werden können – ohne diese den nachfolgenden Generationen aufzuhalsen.

Investitionen jeglicher Art sind mehr denn je hinsichtlich etwaiger Folgekosten zu hinterfragen. Denn meist bleibt es nicht bei der reinen Investition, in der Regel lösen diese auch zusätzliche Fixkosten aus (z.B. Personal-, Verwaltungs-, Betriebsaufwand usw.) und führen daher langfristig auch zu Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt. Dies wiederum beeinflusst das Ergebnis des Verwaltungshaushalts und reduziert ggf. die mögliche Zuführung zum Vermögenshaushalt und damit den – ohnehin kaum vorhandenen - Spielraum für künftige Investitionen.

Zuletzt war nicht nur die Entwicklung der staatlichen und kommunalen Steuereinnahmen recht gut. In Folge der Corona-Pandemie zum einen und der aktuellen politischen Situation (insbesondere der Ukraine-Krise) muss nicht nur mit weiteren Preissteigerungen, einem nachhaltigen Anstieg des Zinsniveaus, einem Rückgang bei den Steuereinnahmen und einer Reduzierung von öffentlichen Fördermitteln (die Staatsverschuldung wird steigen und der Raum für Förderprogramme kleiner werden) gerechnet werden. Leider ist es nahezu unmöglich oder entspräche einem Glaskugellesen, wenn man das Maß der Folgen jetzt schon prognostizieren wollte. Gleiches gilt für die bisherige Hoffnung, dass nach der Pandemie die Wirtschaft wieder Fahrt aufnehmen kann. Dies alles macht eine verlässliche Finanzplanung sehr schwierig.



Um ggf. auch auf noch länger anhaltende nachteilige Auswirkungen vorbereitet zu sein, sollte der Stadtrat bald eine Priorisierung der in den kommenden Jahren anstehenden Aufgaben und Betätigungen vornehmen. Dies wird der Schwerpunkt der Haushaltskonsolidierung als „Daueraufgabe“ sein müssen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Füssen, im März 2022

STADT FÜSSEN

Hartl

Entwurf - Stand 15-02-2022